

Absender

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Hafen- und Seemannsamt

Postfach 481046

18132 Rostock

port.authority@rostock.de

ANTRAG auf AUSNAHMEGENEHMIGUNG gemäß §12 SchAbfEntG M-V

Es wird beantragt das Schiff/ Fahrzeug:

Name	<input type="text"/>
Rufzeichen	<input type="text"/>
IMO Nr.	<input type="text"/>
Flagge	<input type="text"/>
BRZ	<input type="text"/>

in dem Zeitraum	vom	<input type="text"/>
	bis	<input type="text"/>

von folgenden Punkten zu befreien:

1. der Meldepflicht (§ 6(1) SchAbfEntG M-V)
2. der Pflicht zur Entladung der Schiffsabfälle und Ladungsrückständen (§ 7 SchAbfEntG M-V)
3. der Pflicht zur Zahlung des Entgelts (§ 9 SchAbfEntG M-V)

Gründe für die Gewährung der Ausnahme:

- Das Schiff verkehrt nach einem regelmäßigen Fahrplan im Liniendienst und läuft den Entsorgungshafen mindestens 2 x monatlich an

- Das Fahrzeug erbringt Leistungen für die Seeschifffahrt:

- Dem Fahrzeug wurde an mehr als 60 aufeinanderfolgenden Tagen ein ständiger Liegeplatz im Hafen Rostock zugewiesen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Fahrplan bei Schiffen im Liniendienst
2. Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung für Schiffsmüll und ölhaltige Abfälle (Entsorgungsvertrag)
3. bei Entsorgungsverträgen in anderen Häfen muss die, von der dort zuständigen Behörde, ausgestellte Ausnahmegenehmigung vorgelegt werden (Grundlage für eine Befreiung in Rostock, keine Vorlage Entsorgungsvertrag notwendig)
4. Auszug aus dem Mülltagebuch des Schiffes (Kopie der letzten 3 Monate)

Die Ausnahmegenehmigung ist nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes (Schiffsabfall-Kostenverordnung – SchAbfKostVO M-V) vom 01. April 2004, GVOBl. M-V S.154 gebührenpflichtig.

Rechnungsanschrift (nur wenn abweichend von Antragsteller)

zusätzliche Angaben

Unterschrift